

Operativen Vorgängen sowie auf die beweiserheblichen Feststellungen bei politisch-operativ bedeutsamen Vorkommnissen, Festnahmen auf frischer Tat usw., sowie unter zielstrebigem Ausnutzung politisch-operativer Überprüfungsmöglichkeiten sind wahre Untersuchungsergebnisse zu erarbeiten und im Ermittlungsverfahren in strafprozessual vorgeschriebener Form auszuweisen.

Es ist streng zu unterscheiden zwischen zweifelsfrei wahren Arbeitsergebnissen und solchen Untersuchungsergebnissen, deren Wahrheit ungewiß oder wahrscheinlich ist. Wahrheitsgemäße Untersuchungsergebnisse bilden die entscheidende Voraussetzung für konsequente und differenzierte Abschlußentscheidungen des Ermittlungsverfahrens. Die im Schlußbericht zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts dargestellten Ergebnisse der strafprozessualen Beweisführung müssen wahr und mit Gewißheit festgestellt sein. Nur zweifelsfrei wahre Untersuchungsergebnisse garantieren die Unwiderlegbarkeit und Gerechtigkeit der gerichtlichen Entscheidung.